



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 4. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 931

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-44-1
für das Gelände
des Instituts für Kernforschung Berlin
an der Glienicker Straße
im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Wannsee

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-44-1
für das Gelände des Instituts für Kernforschung Berlin
an der Glienicker Straße
im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Wannsee

Vom 8. April 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-44-1 vom 6. Mai 1964 mit Deckblatt vom 29. März 1965 für das Gelände des Instituts für Kernforschung Berlin an der Glienicker Straße im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Wannsee, der den durch Verordnung vom 2. November 1957 (GVBl. S. 1693) festgesetzten Bebauungsplan X-44 für das Gelände des Instituts für Kernforschung Berlin an der Glienicker Straße in Wannsee teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtungsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Kernphysik wurde vom Senat von Berlin das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung errichtet.

Für dieses Institut wird nunmehr eine zentrale Werkstatt benötigt, in der für die einzelnen Abteilungen technische Geräte angefertigt werden sollen. Das entsprechende Gebäude muß in unmittelbarer Nähe der Forschungsabteilungen erstellt werden, um eine laufende Überwachung bei der Herstellung der Geräte zu ermöglichen.

Laboratorien zur Durchführung von kernphysikalischen, kernchemischen oder kerntechnischen Experimenten sollen nicht eingebaut werden.

Der Bebauungsplan X-44 muß aus den vorgenannten Gründen in seinem südlichen Geltungsbereich geändert werden.

In der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ALBl. 1961 S. 742) – ist das Gelände als Sonderzweckfläche ausgewiesen.

II. Inhalt des Planes

Innerhalb der landeseigenen im Bebauungsplan X-44 als private Freifläche – jetzt private nicht überbaubare Grundstücksfläche – festgesetzten Grundstücksfläche wurde für das Werkstattgebäude eine durch Baugrenzen umschlossene, etwa 180 × 50 m große Baufläche als zusätzliches Sondergebiet für das Kernforschungsinstitut (für Nebenanlagen des Instituts) festgesetzt. Auf dieser Fläche sind nur Anlagen zulässig, die nach § 22 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (GVBl. 1961 S. 1504) nicht durch Kontrollbereich abzugrenzen sind.

Als Maß der Nutzung wurden die Grundflächenzahl 0,8 und die Baumassenzahl 1,6 festgesetzt. Die Gebäudehöhe wurde mit Rücksicht auf den benachbarten Golfplatz durch Planergänzungsbestimmung auf 8 m begrenzt. Weiterhin wurde bestimmt, daß von diesen Anlagen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen dürfen, die für die Umgebung unzumutbar sind.

Berlin, den 22. April 1965

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Zehlendorf hat dem Bebauungsplan am 10. Juni 1964 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 22. Juli bis einschließlich 24. August 1964 öffentlich ausgelegt worden.

Bedenken und Anregungen wurden vorgebracht von:

1. Herrn Prof. Dr. K. H. Lindenberger, geschäftsführender Direktor des Hahn-Meitner-Instituts für Kernforschung Berlin, mit Schreiben vom 13. August 1964,
2. Herrn Dr. Adolph für das Bauamt Süd der Sondervermögens- und Bauverwaltung mit Schreiben vom 21. August 1964.

Die vorgebrachten Bedenken zu 1. und 2. richten sich gegen die Formulierung der Planergänzungsbestimmung Nr. 1.

Die vom Hahn-Meitner-Institut vorgeschlagene, auf die Erste Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 abgestellte Neufassung dieser Bestimmung, die sachlich den Zielsetzungen der ursprünglichen Fassung entspricht, wurde durch Deckblatt in den Bebauungsplan übernommen.

Die Bedenken wurden damit berücksichtigt.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Einnahmen und sächliche Ausgaben: Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.